

Amt: Steueramt

AZ: 22.1

Vorlage Nr. 521/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Finanzausschuss	10.11.2015	
Verwaltungsausschuss	15.12.2015	
Rat	17.12.2015	

Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die zurzeit geltende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine), ursprünglich erlassen am 19.12.1985, wurde zuletzt am 25.06.2001 die durch 6. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) angepasst. Als örtliche Aufwandssteuer ist die Vergnügungssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf ausgerichtet. Die Vergnügungssteuer wird dabei in verschiedenen Formen erhoben, unter anderem als Kartensteuer bei Veranstaltungen oder als Spielgerätesteuern für die Vergnügungen an Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Zur Bemessung der Steuer für Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde seitens der Rechtsprechung für viele Jahre als Steuermaßstab die Stückzahl der Geräte akzeptiert. Die Pauschalierung nach der Stückzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität für gerechtfertigt gehalten.

Schon vor einiger Zeit hat sich die Rechtsprechung dahingehend geändert, dass nunmehr die Ansicht vertreten wird, der Stückzahlmaßstab verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Demnach werde eine pauschale Besteuerung nicht mehr der steuerlichen Belastungsgleichheit gerecht. Diese Änderung der bisherigen Rechtsprechung resultiert auch aus dem technischen Fortschritt im Bereich des Spielgerätebaus. Zulassungen für Gewinnspielautomaten ohne manipulationssicheres Zählwerk wurden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt nur noch bis einschließlich 1. Januar 1993 erteilt. Im Hinblick auf die beschränkte Geltungsdauer der Zulassungen dürfen daher ab dem 1. Januar 1997 keine Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk mehr aufgestellt sein. Die Zählwerke zeichnen verschiedene Parameter wie beispielsweise den Kassensinhalt, die Röhrenstände und die Anzahl der durchgeführten Spiele auf. Diese und weitere Daten können ausgedruckt werden.

In einer diesbezüglichen Begründung gibt das Bundesverfassungsgericht auch die Einschätzung des Finanzgerichtes Hamburg wieder, welches dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren zur Entscheidung vorgelegt hatte: „Die Spielgerätesteuern seien eine örtliche Aufwandsteuer gemäß Artikel 105 Abs. 2a GG und besteuere als solche den konkreten Vergnügungsaufwand je Gerät, der durch die Zahl und den Wert der eingeworfenen Münzen ausgedrückt werde. Der Steuermaßstab sei demgemäß grundsätzlich am Vergnügungsaufwand auszurichten.“

Hinsichtlich der (technischen) Umsetzbarkeit gegenüber den hiesigen Automaten aufstellern bestehen aufgrund der oben genannten Entwicklung keine Bedenken.

Auswirkungen auf die Einnahmesituation

Die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer (Sachkonto im Ergebnishaushalt: 303100) lagen in den vergangenen Jahren durchschnittlich bei rund 128.000,- € p.a.

Inwieweit sich durch diese Satzungsänderung Einnahmesteigerungen ergeben, kann seitens des Steueramtes nicht konkret beziffert werden. Nachfragen bei umliegenden Gemeinden, die den Steuermaßstab ebenfalls umgestellt haben, haben ergeben, dass eine konkrete Aussage hierzu schwer möglich ist, da viele verschiedene Aspekte die Höhe der Vergnügungssteuer beeinflussen. Hierzu gehören etwa der Anteil, den die Spielgerätesteuern an der gesamten Vergnügungssteuer ausmacht, die Anzahl der Automaten oder auch die bisherigen und künftigen Steuersätze. Ebenso könnte sich das Spielverhalten im Laufe der Jahre verändert haben oder zwischen den Gemeinden variieren. Mit einem moderaten Anstieg der Einnahmen kann aber gerechnet werden.

Übersicht der Änderungen

Als Anlage beigelegt ist eine Gegenüberstellung (Synopsis) der bisherigen und der neu ausgearbeiteten Satzung, über welche beschlossen werden soll. Neben der Änderung der Spielgerätesteuern wurden u.a. folgende Aspekte neu geregelt:

- Sportgeräte wie Billardtische oder Kicker sind nun explizit von der Steuer befreit. Bisher erfolgte auch keine Besteuerung dieser Sportspielgeräte (§ 2 der Satzung)
- Erhöhung der Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§ 13 der Satzung)
- Eröffnung der Möglichkeit, eine Steuerschätzung vorzunehmen (§ 19 der Satzung)
- Aufnahme von Prüfrechten durch die Gemeinde (§ 20 der Satzung)
- Aufnahme von Bestimmungen zur Datenverarbeitung (§ 21 der Satzung)

Zudem erfolgten redaktionelle Anpassungen mit dem Ziel, die Satzung verständlicher und beispielhafter zu gestalten.

Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den in der beigelegten Synopsis enthaltenen Entwurf der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“

Jan. 14. 2011

Synopsis Vergnügungssteuer

Aktueller Stand	Entwurf Vergnügungssteuersatzung
Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:
<u>Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform</u> § 1 Steuergegenstand Die Stadt Alfeld (Leine) erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblichen Art: 1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen; 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art; 3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBl. 15. 425) gekennzeichnet worden sind, und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern; 4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen; 5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; 6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.	<u>Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform</u> § 1 Steuergegenstand (1) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) erhebt Vergnügungssteuer für die entgeltliche Veranstaltung und entgeltliche Entgegennahme von Vergnügungen. ²Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen, Vorführungen und Handlungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. ³Veranstaltung ist jede persönliche oder maschinelle Darbietung für den sich Vergnügenden oder Handlung des sich Vergnügenden, die der Unterhaltung im weitesten Sinne dient. (2) Zu den entgeltlichen Veranstaltungen und Vergnügungen zählen unter anderem: 1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art, 3. Filmveranstaltungen und -vorführungen sowie jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte oder wiedergegebene Darstellung von pornografischen, gewaltverherrlichenden und ähnlichen Filmen oder Bildern, 4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, 5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (im Folgenden einheitlich Spielgeräte genannt) mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Es genügt, wenn die öffentlich zugänglichen Orte nur während bestimmter Stunden des Tages oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind. Zu den Spielgeräten gehören solche, die das Töten von Menschen verherrlichen sowie Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden sowie

	6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen Von der Steuer sind befreit 1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht; 2. Veranstaltungen, die in den Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden; 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.	§ 2 Steuerbefreiungen (1) Von der Steuer sind befreit 1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht, 2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden, 3. Familienfeiern, Betriebsfeiern, Straßenfeste und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dient, 4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist sowie 5. Kegel- und Bowlingbahnen sowie Sportspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey oder Kicker. (2) Durch Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen, und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4, ist die Steuerfreiheit durch Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.
§ 3 Steuerschuldner Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.	§ 3 Steuerschuldner (1) ¹Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung. ²Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person sein. ³Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. (2) Steuerschuldner bei Spielgeräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

	(3) Als Steuerschuldner in Form eines Haftungsschuldners kann auch derjenige bestimmt werden, der in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Abgabentatbestand steht.
§ 4 Steuerform (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pauschsteuer (§§ 9 bis 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben. (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist. (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.	§ 4 Erhebungsform (1) Die Steuer wird als 1. Kartensteuer (§§ 5 - 8), 2. Spielgerätesteuern (§§ 9 - 11), 3. Steuer nach der Veranstaltungsfläche (§§ 12 - 14) oder als 4. Steuer nach der Roheinnahme (§§ 15 - 16) erhoben. (2) Die Steuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) zu erheben ist. (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
<u>Kartensteuer</u> § 5 Steuermaßstab (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist. (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Alfeld (Leine) als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.	<u>Kartensteuer</u> § 5 Steuermaßstab (1) ¹Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-4 und 6 ein Eintritt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. ²Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt wurden. ³Die sonstigen Ausweise müssen zuvor von der Stadt Alfeld (Leine) als Eintrittskarte anerkannt werden. ⁴Die Stadt Alfeld (Leine) kann Ausnahmen von § 5 Abs. 1 S. 1-3 zulassen. (2) ¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. ²Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Alfeld (Leine) als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen vorzuzeigen. (3) Der Unternehmer hat der Stadt Alfeld (Leine) vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt Alfeld (Leine) abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind. (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. (5) Die Stadt Alfeld (Leine) kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.	§ 6 Ausgabe der Eintrittskarten und Nachweispflichten (1) ¹Der Stadt Alfeld (Leine) ist spätestens zehn Werktage vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarte vorzulegen. ²Die Eintrittskarten sind fortlaufend zu nummerieren. Das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit ist auf der Eintrittskarte anzugeben. (2) ¹Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. ²Dieser Nachweis ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen vorzulegen. (3) Zur Abrechnung der Veranstaltung sind die nicht verwendeten Eintrittskarten der Stadt Alfeld (Leine) binnen zehn Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen. (4) Die Stadt Alfeld (Leine) kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.
§ 7 Steuersätze Die Steuer beträgt 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§1 Abs. 1) 10 vom Hundert 2. bei Filmvorführungen (§1 Abs. 3) 20 vom Hundert 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Abs. 2, 4 und 6) 20 vom Hundert des Preises oder Entgeltes.	§ 7 Steuersätze Die Steuer beträgt 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§1 Abs. 2 Nr. 1) 10 % und 2. in allen anderen Fällen des §1 Abs. 2 abweichend 20 % des Preises oder Entgeltes.
§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Alfeld (Leine) abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. (3) Die Stadt Alfeld (Leine) setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Ein Steuerbescheid kann auch mündlich erteilt werden. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind. (4) Soweit die Stadt Alfeld (Leine) nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.	§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. (2) ¹Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von zehn Werktagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Alfeld (Leine) abzurechnen. ²Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. ³Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. (3) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. ²Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind. (4) Soweit die Stadt Alfeld (Leine) nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

<u>Pauschsteuer</u> § 9 Pauschsteuer nach den festen Sätzen Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für - Geräte mit Gewinnmöglichkeit: 52 Euro - Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: 113 Euro - sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit: 26 Euro - sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: 36 Euro - Musikautomaten: 16 Euro - Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 256 Euro	<u>Spielgerätesteu</u> § 9 Bemessungsgrundlage ¹Die Bemessungsgrundlage für <u>Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</u> und manipulationssicheren Zählwerken ist das Einspielergebnis. ²Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. ³Diese errechnet sich aus der elektronisch berechneten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= <u>Saldo 2</u>) zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. ⁴Ein Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden. ⁵Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit handelt, ist die Zulassungsnummer. - Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Spielgeräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw. - Für <u>Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten</u> ist die Bemessungsgrundlage der Spielgerätesteu die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum. - Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung - Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes. Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt Alfeld (Leine) eine vierteljährige Fälligkeit für das 1. 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten. Auch ist durch den Steuerbescheid die Festsetzung einer anderen Fälligkeit möglich. - Die Stadt Alfeld (Leine) kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gern. § 93 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden,	§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung - Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme eines in § 1 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten <u>Spielgerätes</u>. - Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. ¹Für <u>Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</u> sowie für <u>Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit</u> hat der Steuerschuldner bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Erhebungszeitraums der Stadt Alfeld (Leine) eine <u>Selbsterklärung</u> auf dem amtlichen Vordruck (<u>Anlage 1: Selbstklärung Spielgerätesteu</u>) sowie eine Anlage über die im Vormonat im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte abzugeben. ²Dies gilt auch für den Fall der erstmaligen Aufstellung mit Aufstellungsbeginn im Vormonat. ³Den <u>Selbsterklärungen</u> sind Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizulegen. ⁴Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege

dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).	oder Kopien sowie - auf Antrag - in anderer Form vorgelegt werden. ⁵Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 9 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. ⁶In der Anlage über die Spielgeräte müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des letzten und des aktuellen Zählwerkausdruckes enthalten sein. ⁷Die Eintragungen in der amtlichen Selbsterklärung (Anlage 1) sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. ⁸Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. ⁹Die Stadt Alfeld (Leine) kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken im Einzelfall verzichten. (4) ¹Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. ²Die Festsetzung einer anderen Fälligkeit ist durch Steuerbescheid möglich.
	§ 11 Steuersätze (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 (<u>Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</u>) beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses. (2) Bei der Spielgerätesteuer im Fall des § 9 Abs. 3 (<u>Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit</u>) beträgt der Steuersatz pro Spielgerät a) 36,- €, wenn das Spielgerät in einer Spielhalle aufgestellt ist und nicht nach § 11 Abs. 2 lit. c) oder d) zu besteuern ist, b) 26,- €, wenn das Spielgerät außerhalb einer Spielhalle aufgestellt ist und nicht nach § 11 Abs. 2 lit. c) oder d) zu besteuern ist, c) 16,- €, wenn es sich bei dem Spielgerät um einen Musikautomaten handelt oder d) 256,- €, wenn das Spielgerät Gewalttätigkeiten gegen Menschen darstellt oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat.
§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Büh-	Steuer nach der Veranstaltungsfläche § 12 Bemessungsgrundlage (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. (2) ¹Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und

nen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.	Aborte.² Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
(3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.	§ 13 Steuersätze (1) ¹Die Steuer beträgt 1,50 Euro, bei den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 Euro, für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. ²Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 % dieser Sätze in Ansatz gebracht. (2) ¹Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. ²Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.	§ 14 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. (2) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
<u>Steuer nach der Roheinnahme</u> § 12 Steuer nach der Roheinnahme (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 7 Nr. 1 bis 3). (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.	<u>Steuer nach der Roheinnahme</u> § 15 Bemessungsgrundlage (1) Bemessungsgrundlage ist das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. (2) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze, für Veranstaltungen i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 4 gilt der Steuersatz des § 7 Nr. 1.
	§ 16 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld (1) ¹Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. ²Der Veranstalter hat den Tag der Veranstaltung und die Höhe der Roheinnahme zu erklären. ³Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend. (2) Die Stadt Alfeld (Leine) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Berechnung führt.
<u>Gemeinsame Vorschriften und Verfahren</u> § 13 Meldepflicht (1) Steuerliche Vergnügungen, die veranstaltet werden, sind bei der Stadt Alfeld (Leine) spätestens drei Werktage vorher anzumelden. (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veran-	<u>Gemeinsame Vorschriften und Verfahren</u> § 17 Meldepflicht (1) Steuerpflichtige Vergnügungen, die veranstaltet werden, sind bei der Stadt Alfeld (Leine) spätestens zehn Werktage vorher schriftlich anzumelden.

staltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Alfeld (Leine) eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären. (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Alfeld (Leine) entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die <u>Außerbetriebnahme</u> des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.	(2) Zur Anmeldung sind der Veranstalter und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. (3) Die Stadt Alfeld (Leine) kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären. (4) ¹In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Geräts unverzüglich anzumelden. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Alfeld (Leine) entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. ⁴An den Spielgeräten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma bzw. Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben. ⁵Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. ⁶Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
§ 14 Sicherheitsleistung Die Stadt Alfeld (Leine) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung der Steueranspruchs gefährdet erscheint.	§ 18 Sicherheitsleistung Die Stadt Alfeld (Leine) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
	§ 19 Steuerschätzung Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
	§ 20 Prüfungsrechte der Gemeinde (1) Alle durch die Spielgeräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 11 NKAG i.V.m. § 147 AO. (2) ¹Die Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes der Stadt Alfeld (Leine) sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. ²Auf § 11 NKAG i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen. (3) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Steueramtes der Stadt Al-

	feld (Leine) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. (4) Die Stadt Alfeld (Leine) ist befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen.
	§ 21 Datenverarbeitung (1) ¹Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, Amtsgericht (Handelsregister), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzen zuständigen Stellen der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.	§ 22 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 6 als Steuerschuldner keinen Nachweis über die Karten führt, die Regelung über die Aufbewahrung missachtet oder die Eintrittskarten auf Verlangen nicht vorlegt, b) entgegen § 17 Abs. 1 Vergnügen, die in der Stadt Alfeld (Leine) veranstaltet werden, bei der Stadt nicht mindestens 10 Werktage vorher anmeldet, c) entgegen § 5 Abs. 1 als Veranstalter, der für seine Veranstaltung Eintrittsgeld erhebt, nicht an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt, d) entgegen § 10 Abs. 3 die Inbetriebnahme oder Veränderung eines Spielgerätes nicht bis zum zehnten Werktag des folgenden Kalendermonats anzeigt. (2) Verstöße gegen die in § 22 Abs. 1 genannten Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft. Alfeld (Leine), den 25.06.2001 Stadt Alfeld (Leine) Der Bürgermeister:	§ 23 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 25.06.2001, außer Kraft. Alfeld (Leine), den XX.XX.XXXX Stadt Alfeld (Leine) Der Bürgermeister
---	---